

Amliche Bekanntmachungen

Anfangs redaktioneller Fehler bei der Übertragung des Verordnungsentwurfes wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis...

(1) Die im § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Schwalm-Eder-Kreis werden als Landschaftsschutzgebiete...

Im südlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet entlang folgender Flurstücke abgegrenzt: Flurstück 4149 in Flur 7 der Gemarkung Mährhausen...

Im nördlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet entlang folgender Flurstücke abgegrenzt: Flurstück 122/71 (k. 27) der Flur 1 Gemarkung Wellerode...

Im östlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet entlang folgender Flurstücke abgegrenzt: Flurstück 53/5 der Flur 9 Gemarkung Wellerode...

Im westlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet entlang folgender Flurstücke abgegrenzt: Flurstück 148 der Flur 3 Gemarkung Holzhausen...

Im südlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet entlang folgender Flurstücke abgegrenzt: Flurstück 180, den Weg 101 und Flurstück 129/110 Kattenbach...

16. die Errichtung von Send-, Verstärker- oder Empfangsanlagen. (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden...

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung...

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Hess.-Niederrheinischen Allgemeinen (HNA) in Kraft.

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

16. die Errichtung von Send-, Verstärker- oder Empfangsanlagen. (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden...

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung...

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Hess.-Niederrheinischen Allgemeinen (HNA) in Kraft.

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

16. die Errichtung von Send-, Verstärker- oder Empfangsanlagen. (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden...

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung...

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Hess.-Niederrheinischen Allgemeinen (HNA) in Kraft.

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat

Der Kreisrat des Schwalm-Eder-Kreises unterer Naturschutzbehörde - Franke, Landrat



Fritzlar-Hombberger ALLGEMEINE

Amliches Verbandsorgan für den Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Gudersberg

Dienstag, 1. Februar 77